ZBB 1999, 47

BGB § 276

Wirksame Aufklärung über Risiken von Börsentermingeschäften bei objektiv ausreichenden Angaben

OLG Frankfurt/M., Urt. v. 07.05.1998 – 16 U 152/97 (rechtskräftig), ZIP 1998, 2148

Leitsätze:

1. Durch die bereits erfolgte Tätigung von Börsentermingeschäften bei einer Bank entfällt die Aufklärungsbedürftigkeit des Kunden beim Wechsel zu einer anderen Bank nicht automatisch.

2. Bei einer objektiv ausreichenden Aufklärung durch die Bank ist unerheblich, ob der Kunde diese verstanden hat, es sei denn, er äußert dies und fragt nach.

3. Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz, daß eine Bank, mit der kein Vermögensverwaltungsvertrag besteht, einem Kapitalanleger trotz dessen Wunsch „spekulativ“ zu agieren, keinen Erwerb von Optionsscheinen empfehlen dürfe, wenn sein Depot bereits zu mehr als 10 % Optionsscheine aufweist.

(c) 2025 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG